

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 02.02.2021 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der **Anlage A** gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen **außerhalb geschlossener Ortschaft** sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Sachkundenachweis

Laut Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976 müssen zukünftig alle Ersthundehalter bei erstmaliger Anmeldung eines Hundes bei der Behörde ab 01.10.2020 einen Sachkundenachweis erbringen. Dieser Sachkundenachweis soll für Hundeliebhaber vor der Anschaffung eines Hundes wichtige Informationen liefern, um Sie bei der Entscheidung zu unterstützen, welcher Hund zu Ihren Lebensgewohnheiten, Ihrem Umfeld und Ihrer Familie passt und Sie auf Ihre neue Aufgabe und Verantwortung als zukünftiger Hundehalter vorbereiten. Jede/r Teilnehmer/In erhält einen Sachkundenachweis als Bestätigung. Dieser ist bei einer Neuanmeldung der Gemeinde vorzulegen.

§ 4

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 08.02.2021

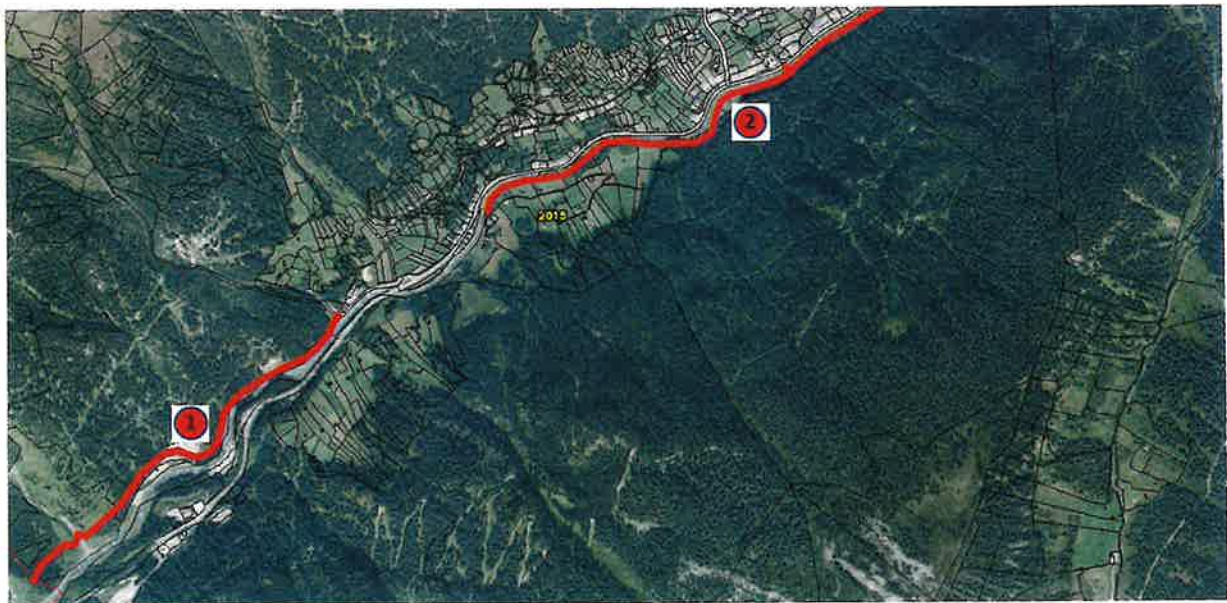
Abgenommen am: 23.02.2021

Anlage A zu § 1

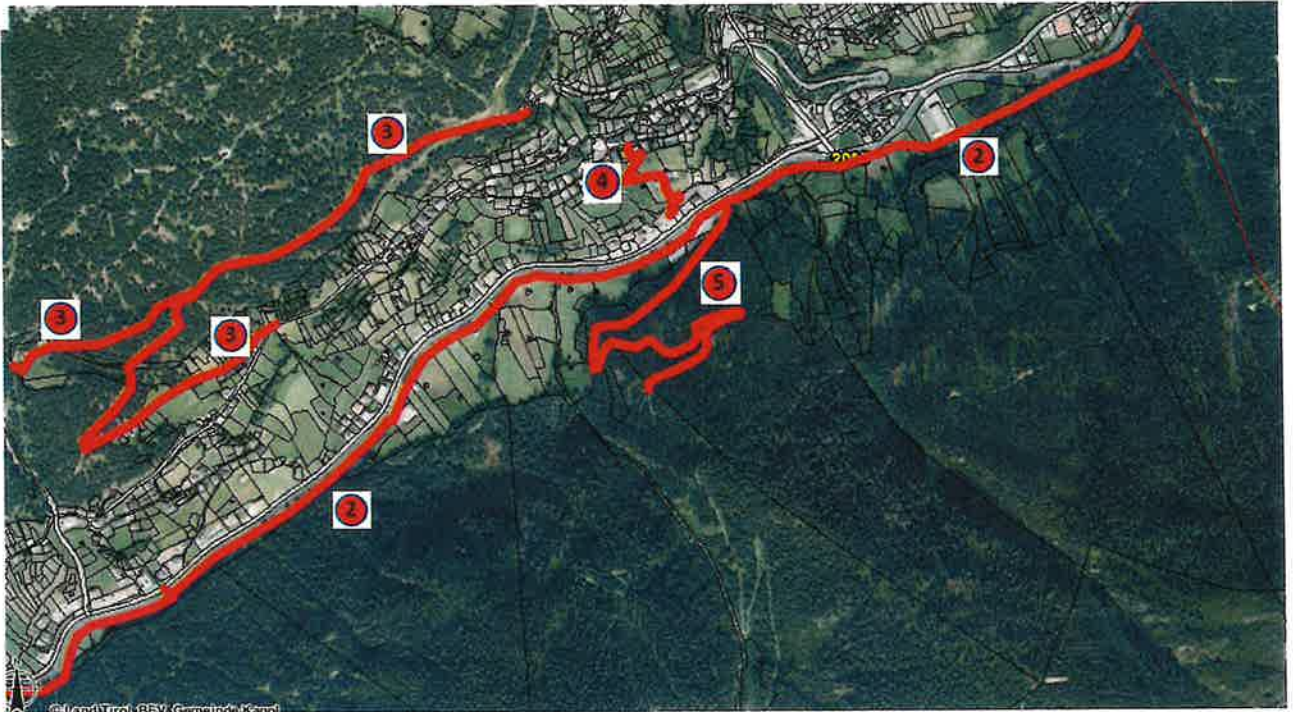
Übersicht Leinenzwang – Gemeindegebiet Kappl



- ① Alter Talweg – beginnend ab der KG-Grenze zu Ischgl bis zur Gemeindestraße Ulmicher Säge
- ② Winterwanderweg – beginnend in Nederle talauswärts bis Brandau zur KG-Grenze See



- ③ Gemeindestraße ab Höfer-Bachli (Abzweigung Rodelweg) bis zur Ruhestein-Kapelle und Kuhlöcherweg bis zum Anschluss Egger Weg
- ④ Bergbahnen Kappl über Schönwies bis zu den Zollhäusern
- ⑤ Brücke Kohlplatz bis zur Rotweg-Kapelle
- ② Winterwanderweg



- ⑥ Weg von Althof bis zur alten Perpater Säge
- ① Alter Talweg von Ballestadele, Siedlung Holdernach, Holdernach, Seßlebene bis Lahngang
- ⑦ (Fraktion See)
Weg ab der Kehre Gemeindestraße in Außerlangesthei Richtung Moosboden (inklusive Moosboden)



③ Weg von der alten Volksschule Glitt bis zum Weiler Falgenair

